

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage		Drucksachennummer 231/2025
2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen Thews, Sebastian	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9	30.09.2025
Sachstand Umsetzung Brandschutzbedarfsplan 1) Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 30.07.2025 2) Erste Auswertung der Testphase "Variante 1" 3) Neue Alarmstichwörter im Kreis Mettmann in Zusammenhang mit einer Kompensationsmaßnahme aus dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mettmann		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten nein Produkt 02.02.04 Haushaltsjahr 2025 Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Boden ☐ Wasserhaushalt ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Klima ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**1) Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 30.07.2025**

Nach dem Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes durch den Rat der Stadt Mettmann am 01.07.2025 wurde der Brandschutzbedarfsplan zur Beteiligung dem Landrat des Kreises Mettmann zugesendet.

Mit dem Schreiben vom 30.07.2025 wurden, wie bereits im Schreiben vom 23.04.2025, die Anpassungen zur Brandschutzbedarfsplanung durch die Aufsichtsbehörde geprüft und die Eignung zur Umsetzung in weiten Teilen festgestellt.

Die Herabsetzung des Zielerreichungsgrades auf 80 % wird als tragfähig beurteilt. Hierbei wird erneut der Hinweis gegeben, dass der Zielerreichungsgrad von 80 % sich als untere Grenze der gebotenen Leistungsfähigkeit darstellt.

Die Kompensationsmaßnahme zur Sicherstellung eines Wassertrupps in der „Variante 1“ wird mit der kurzen Erprobungsphase von 6 Monaten unterstützt. Angemerkt wird die vermeintlich längere Anrückzeit des Ehrenamtes, die auch mit einer monetären Entschädigung eine Herausforderung darstellt. Weiterhin wird angemerkt, dass die ertragssteuerrechtlichen Rahmenbedingungen in dem Beschluss nicht gewürdigt wurden. Empfohlen wird daher eine Prüfung der steuerrechtlichen Aspekte zur Auszahlung von Pauschalen.

Hierzu wird verwaltungsintern bereits geprüft, welche Beträge und in welcher Form durch wen mit den allgemeinen Vorschriften des Steuerabzuges und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegen. Sobald ein Ergebnis hierzu vorliegt, werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr umgehend über die Rechte und Pflichten unterrichtet. Weiterhin wurde bereits eine Informationsbroschüre des Verbandes der Feuerwehren umverteilt.

Die Kompensationsmaßnahme zur Sicherstellung eines Wassertrupps in der „Variante 2“ wird begrüßt. Bei Umsetzung der Variante 2 aus dem Brandschutzbedarfsplan sollen zwei Einsatz PKW durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann besetzt werden, die sich aktuell noch nicht im Bestand der Feuerwehr Mettmann befinden. Es wird durch die Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass durch die Gestellung von Einsatz-PKW keine Verpflichtung zum tatsächlichen Ausrücken bei einer Alarmierung besteht und die Sicherstellung eines Wassertrupps demnach infrage gestellt wird. Empfohlen wird eine entsprechende Ausfallreserve mit einem oder mehreren zusätzlichen Einsatz-PKW. Dies wird im Rahmen der geplanten Testphase durch eine engmaschige Auswertung ermittelt.

Die Vorhaltung des Einsatzführungsdienstes A in einer 24/7-Vetretung wird begrüßt.

Zum Gebäudekonzept wird wie bereits in der Stellungnahme vom 09.10.2024 dargelegt, dass sich die baulichen Maßnahmen an einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Planung orientieren müssen und eine unverzügliche Ertüchtigung der vorhandenen Liegenschaften zu erfolgen hat, um sowohl dem Gesundheits-, Unfall- und Arbeitsschutz gerecht zu werden als auch angemessene Rahmenbedingungen für das haupt- und ehrenamtliche Personal zu schaffen.

2) Erste Auswertung der Testphase „Variante 1“

Folgend die erste Auswertung zur Kompensationsmaßnahme der „Variante 1“ zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mettmann:

Die Testphase hat am 01.07.2025 begonnen und endet am 31.12.2025.

Gezahlte Pauschalen:

	Anzahl der Einsätze	Anzahl Pauschalen	Auszahlung Gesamt
Juli	10	88	1.320,00 €
August	10	115	1.725,00 €
September	2	12	180,00 €

Stand 10.09.2025

Auswertung zur Erreichung der Hilfsfrist 1 & 2 der Monate Juli und August

Juli		
Hilfsfrist 1 relevante Einsätze	Hilfsfrist 1 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
13	10	77%
Hilfsfrist 2 relevante Einsätze	Hilfsfrist 2 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
12	9	75%

August		
Hilfsfrist 1 relevante Einsätze	Hilfsfrist 1 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
14	12	86%
Hilfsfrist 2 relevante Einsätze	Hilfsfrist 2 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
13	11	85%

Im Brandschutzbedarfsplan wurde ein Mindestziel zur Erreichung der Hilfsfrist von 80 % beschlossen. Dieses wurde durch den Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde als Minimalziel beschrieben. In den beiden aktuell ausgewerteten Monaten konnte die 1. Hilfsfrist im Juli in **77 %** und im August in **86 %** erreicht werden. Die 2. Hilfsfrist konnte in **75 %** bzw. **85 %** erreicht werden. Somit zeichnet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine positive Tendenz der Variante 1 als Kompensationsmaße ab.

Für eine qualifizierte Aussage über die Zielerreichung der Kompensationsmaßnahme „Variante 1“ aus dem Brandschutzbedarfsplan sind weitere Auswertungen im Testzeitraum notwendig. Diese werden monatlich durchgeführt und in den nächsten Sitzungen vorgestellt.

3) Neue Alarmstichwörter im Kreis Mettmann ab dem 01.09.2025

Zum 01.09.2025 wurden die Alarmstichwörter im Kreis Mettmann grundlegend geändert. Demnach existieren die Alarmstichwörter „Ölspur“ und „Heimrauchmelder“ die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zum Brandschutzbedarfsplan mit einer Pauschale für jede Einsatzbeteiligung beschlossen wurden, nicht mehr. Das Alarmstichwort „Ölspur“ wird jetzt in das Alarmstichwort „ABC0_Öl“ implementiert. Das Stichwort „Heimrauchmelder“ wird jetzt in das Alarmstichwort „F1_Gebäude“ implementiert. Das Alarmstichwort „BMA“ bleibt bestehen. Dieses hat auf die Auswertung sowie die Zahlung der Pauschale keine Auswirkung. Alle Einsätze werden einzeln ausgewertet und nur bei Erfüllung der Vorgaben wird die festgelegte Pauschale an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann ausgezahlt.

Gez. Traumann

Anlagen:

- 1) Stellungnahme des Landrates zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mettmann vom 30.07.2025

